**Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 – Badbetrieb - MUSTER**

**Hinweis:**

Diese Vorlage dient als Orientierung, welche Maßnahmen bei Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 in Badbetrieben und bei Kundenkontakt zusätzlich umzusetzen sind – zum Beispiel weitere Hygienemaßnahmen. Sie müssen die Gefährdungsbeurteilung an die jeweiligen Gegebenheiten im Badbetrieb anpassen. Überprüfen Sie auch die bisherigen Maßnahmen zur Basishygiene und zum Hautschutz und passen Sie diese bei Bedarf an.

Das MUSTER erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: 22.05.2020

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Gefährdung** | Infektion mit dem SARS-COV2 (Corona- Virus) durch infizierte   * Kollegen/Kolleginnen * Fremdservice-Personal und Lieferanten * Badegäste und Kunden | **Schutzziel** | * Infektionsrisiko verringern * Ungeschützten Kontakt mit virushaltigen Ausscheidungen vermeiden, besonders mit Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen ausgeschieden werden * Keimverschleppung reduzieren | **Risiko**  (gering, mittel,   hoch) | gering bis hoch je nach Tätigkeit oder Infektions-status |

| **Bereich / gesamter Badbetrieb** | **Maßnahmen** | **SARS-COV-2**  **Arbeitsschutzstandard allgemein** | **Hinweise für Bäderbetriebe** |
| --- | --- | --- | --- |
| **Abstandsregelung** | In allen Bereichen eines Bades wie z.B. in   * Schwimmhallen * Freibadgelände * Beckenbereiche * Umkleiden * Duschen / Toiletten * Verwaltung * Arbeitsräumen * Besprechungsräumen * Technikräumen * Lagerräumen * Verkehrswegen * Sanitär- und Pausenräumen   ist der Mindestabstand einzuhalten. | Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. | Abstand 1,5 m einhalten   * Prüfen, ob die Abstandsregelung eingehalten werden kann. * Räumliche Trennungen / Abschirmungen anbringen. * Kennzeichnungen anbringen. * Einbahnwegesystem. * Eingänge / Ausgänge räumlich oder durch Abschirmungen z.B. Plexiglasscheibe voneinander trennen. |
|  |  |  | * Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb. * Vermeiden Sie gleichzeitige Anwesenheiten durch geeignete Schichtplanung/Arbeitszeiten. Arbeitsbeginn und -ende sind bei den Beschäftigten so zu legen, dass es nicht zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigte kommt. * Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. * Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Alternativ sollten, soweit wie möglich, technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. * Staffeln Sie Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende zeitlich, so dass Sozialräume nacheinander genutzt werden. * In den Pausen ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. * Um die geforderten Mindestabstände einhalten zu können wird es in Abhängigkeit von den vorhandenen Wasser-, Ruhe- und Liegeflächen, den Räumlichkeiten und Einrichtungen erforderlich sein, eine maximale Besucher- bzw. Nutzerzahl festzulegen (s. Pandemieplan DGfdB). * Zur Überwachung und Einhaltung der Abstandsregelung wird ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich sein. * Vereins- und Schulschwimmen sollte zeitlich getrennt vom öffentlichen Badbetrieb stattfinden. |
|  | Wenn der Abstand zeitweise nicht eingehalten werden kann und keine räumliche Trennung möglich ist, ist den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz-Masken), Mund-Nase-Schutz, Mund-Nase-Bedeckung in Abhängigkeit der Tätigkeit und des Arbeitsbereiches zur Verfügung zu stellen und diese ist von den Beschäftigten zu tragen. |  | * Persönliche Schutzausrüstung (FFP2 Atemschutz-Masken) und Mund-Nase-Schutz ist den Beschäftigten in ausreichender Zahl personenbezogen zur Verfügung zu stellen. * Mund-Nase-Bedeckungen sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. * Die Beschäftigten sind in der Handhabung zu unterweisen. * Bei Einsatz von Atemschutz-Masken sind Tragepausen einzuplanen. * Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. |
| **Erweitertes Hygienekonzept** | Anpassung Reinigungs- und Desinfektionspläne aufgrund SARS-CoV-2 |  | * Arbeitsplätze, Pausen- und Sanitärräume für Beschäftigte sind regelmäßig, insbesondere bei Schichtwechsel, zu reinigen oder bei vorliegender Kontamination zu desinfizieren. * Den Beschäftigten sind geeignete Schutzhand­schuhe zur Reinigung der Arbeitsplätze, z.B. Kassenbereich zur Verfügung zu stellen. * Bei der Verwendung von Flächendesinfektions­mitteln ist darauf zu achten, dass als Reinigungsver­fahren eine Wischdesinfektion eingesetzt wird (Keine Sprühdesinfektion!). * Umkleiden, Duschen, Toiletten, Stühle, Wärmebänke und andere Sitzmöglichkeiten sowie Liegeflächen, Spielgeräte, Handkontaktflächen etc. sind regelmäßig zu reinigen oder zu desinfizieren. |
|  | Hygienische Raumluft | Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.  Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert. | * In Badbetrieben ist das Übertragungsrisiko über RLT-Anlagen insgesamt als gering einzustufen. * Der Anteil der Frischluft ist mindestens nach VDI 2089 einzustellen. * Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften mit vollständig geöffneten Fenstern zu realisieren. |
|  | Vermeidung von Keimverschleppung über Händekontakt | Kein Händeschütteln  Keine direkte Übergabe von Gegenständen, Bargeld, Bons, Quittungen und Eintrittskarten, Gläsern, Geschirr, etc. | * Vor Arbeitsbeginn, bei Eintritt ins Schwimmbad, während der Arbeitszeit sowie bei Arbeitsende ist auf die Händehygiene zu achten. * Kontaktloses Bezahlen. * Online Verkauf von Eintrittskarten. * Übergabe von Geld, Bons, Eintrittskarten über Ablagen. * Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. * Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung oder Desinfektion, insbesondere vor der Übergabe an andere Beschäftigte, vorzusehen. * Ist eine Reinigung und Desinfektion nicht möglich, sind geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. * PSA sind nur von einer Person zu benutzen und nach Benutzung ggf. zu reinigen bzw. zu desinfizieren. |
|  | Vermeidung von Keimverschleppung über Arbeitskleidung und PSA | Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung und Mund-Nase-Bedeckungen regelmäßig gereinigt werden. | * Kontaminierte Arbeitskleidung, die mit Körperflüs­sig­keiten, Körperausscheidungen (Blut, Erbroche­nem, Speichel, Tröpfchen durch Anhusten oder An­niesen, etc.) in Kontakt gekommen ist, ist sofort zu wechseln (Abwurfbehälter). Diese soll am Arbeits­ende im Betrieb verbleiben und dort gereinigt werden. * Arbeitskleidung sollte bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. * Mund-Nase-Bedeckungen zum mehrmaligen Gebrauch sind nach Gebrauch ebenfalls bei 60°C im Betrieb zu waschen. |
| **Psychische Belastungen** | Psychische Belastungen reduzieren, die z. B. aus Furcht vor den Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion, Jobverlust, Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, Umgang mit schwierigen Badegästen, herausfordernden Veränderungen entstehen. | Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden. | * Klare Aufgaben stellen, Verantwortungsbereiche abgrenzen, Zuständigkeiten eindeutig regeln, Prioritäten klar setzen. * Kontinuierlich und gezielt über aktuelle Situation und Maßnahmen informieren. * Bei hoher Belastung ggf. mehr Personal einsetzen. * Einsatz von Sicherheitsdiensten, Ordnungskräften zur Regelung des Zutritts. * Unterweisung der Beschäftigten zum Umgang mit Badegästen mit herausforderndem Verhalten. * Deeskalationstraining anbieten. * Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. |
| **Hautschutz** | Anpassen des Hautschutzplanes an die erhöhten Belastungen der Haut durch intensivere Händehygiene und erhöhte Reinigungs- und Desinfektionsintervalle |  | * Hautschutz- und Hautpflegemittel aufgrund von verstärkter Feuchtarbeit zur Verfügung stellen. * Unterweisung der Beschäftigten an Hand des Hautschutzplanes. * Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. |
| **Bei Symptomatik zu Hause bleiben** | Vermeiden, das infizierte Beschäftigte SARS-CoV-2 in den Betrieb eintragen. | Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. | Hinweis für die Beschäftigten, dass   * sie bei Auftreten von Symptomen, wie Fieber, Husten, Atemnot, Durchfall, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, des Geruchs- und Geschmackssinns zu Hause bleiben sollen, * sie bei dieser Symptomatik Verbindung mit einem Arzt aufnehmen und den Vorgesetzten informieren sollen, * sie bei entsprechenden Krankheitssymptome, die während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einstellen sollen. |
| **Erstellen und Umsetzung eines Pandemie- und Infektionsnotfallplanes** |  |  | * Einsatz eines Krisenstabes während der gesamten Dauer der Pandemie. * Es gibt einen betrieblichen Pandemie- und Infektionsnotfallplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können. |
| **Arbeitsmedizinische Vorsorge** |  | Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten anzubieten und zu ermöglichen. | * Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. * Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. |
| **Bereich / Eingang und Kasse** | Mindestabstand zwischen Badegästen, Lieferanten und Beschäftigen einhalten.  Wenn dies nicht möglich ist, ist eine räumliche Trennung vorzusehen. | Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. | * Aufbau von durchsichtigen Trennwänden in Kassen- oder Tresenbereichen zwischen Beschäftigten und Badegästen. * Abstandsmarkierungen für wartende Badbesucher anbringen. |
|  | Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) oder mindestens Mund-Nase-Bedeckungen. | Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten PSA oder Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden. | * Der Unternehmer hat geeignete PSA (Atemschutz-Masken) oder Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl und personenbezogen zur Verfügung zu stellen. * Die Versicherten sind in der Handhabung zu unterweisen. * Bei hoher Belastung Tragepausen einrichten. * Es wird empfohlen, dass Badegäste im Eingangsbereich bis zur Umkleide sowie in Bereichen, in denen es möglich ist, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. |
|  | Reduzierung psychischer Belastungen durch Badegäste bei Zutrittsverweigerung. |  | * Einsatz von Sicherheitsdiensten, Ordnungsdiensten. * Personaleinsatz erhöhen. * Absprachen mit der Polizei. |
| **Umkleiden, Toiletten, Duschen für Badegäste** | Einhalten des Mindestabstandes |  | * Abstand muss zwingend eingehalten werden, eventuell einzeln betreten lassen. * Anzahl der Nutzer nach Größe der Räume festlegen. * Im Umkleidebereich der Badegäste nur jeden 2 oder 3 Spind zur Verfügung stellen, um den Abstand einhalten zu können. * Unterweisung der Beschäftigten zur Ansprache der Badegäste bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstandes. * Gut sichtbare Hinweise vor Ort anbringen. * Informationen der Badegäste über Durchsagen, Flat Screens, Plakate, Hinweisschilder. |
| **Beckenbereiche** | Mindestabstand im Beckenbereich einhalten |  | * Anzahl der Nutzer nach Größe der Wasserflächen festlegen um einen Sicherheitsabstand im Wasser zu ermöglichen (s. Pandemieplan der DGfdB). * Nutzer darauf hinweisen, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss, ggf. durch Durchsagen über Lautsprecher, Megaphon. * Beckenaufsicht unterweisen zu Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen (z.B. Nicht Einhaltung des Abstands). * Den Beschäftigten ist PSA (Atemschutz-Masken), Mund-Nase-Schutz, mindestens aber Mund-Nase-Bedeckung für die Bereiche, in denen ein Tragen notwendig ist, zur Verfügung zu stellen für den Fall, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wird. |
| **Ruhebereichen, Liegeflächen, Liegewiesen** | Mindestabstand einhalten. |  | * Festlegung der Nutzerzahl in Abhängigkeit der Raumgrößen bzw. Flächen zur Einhaltung des Mindestabstands. * Abstandseinhaltung durch besondere Kennzeichnung oder Aufstellen von Liegen im entsprechenden Abstand. * Aufsicht unterweisen zu Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen (z.B. Nicht Einhaltung des Abstands). |
| **Erste-Hilfe-Leistung** | Im Falle einer Reanimation  Beatmungshilfen, Beatmungsmasken vorhalten um direkten Kontakt zu vermeiden.  Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen  Pflasterausgabe kontaktlos |  | Bei der Erste-Hilfe-Leistung lässt sich das Abstandsgebot von 1,5 Metern durch die Beschäftigten nicht immer einhalten.  Die Verwendung von Beatmungsmasken mit Ventil bei einer Atemspende verhindert den direkten Kontakt mit Mund und Nase der zu beatmenden Person. In Bezug auf das verbleibende Infektionsrisiko und die Anwendung sollten detaillierte Informationen beim Hersteller eingeholt werden. Die Ersthelfenden müssen unterwiesen werden.   * Bei der Versorgung von Wunden müssen den Beschäftigten Einmalhandschuhe, Atemschutz-Masken (FFP2 ohne Ausatemventil) und eine Schutzbrille bzw. ein Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt werden. * Vor und nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände zu desinfizieren. * Kontaktflächen und benutzte Gegenstände sind nach jedem Badegast zu desinfizieren * Die Ausgabe von Pflastermaterial zur Selbstversorgung der Badegäste sollte kontaktlos erfolgen (z.B. Pflasterbox). |
| **Allgemeine Hygieneregeln** | * Händewaschen oder Händedesinfektion. * Husten- und Niesetikette einhalten. |  | * Zur Reinigung der Hände sind den Beschäftigten Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. * Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt“ viruzid sein und soll rückfettende Eigenschaften aufweisen. * Im Kassenbereich sind den Beschäftigten vor Ort Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. * Die Beschäftigten sind diesbezüglich zu unterweisen. * Im Eingangsbereich ist den Badegästen ein Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion anzubieten, das sie vor Eintritt ins Schwimmbad verwenden sollen. * Badegäste, Lieferanten, Fremdfirmen sind auf die Hygieneregeln und deren Einhaltung über Plakate, Hinweisschilder, Flat Screens, Durchsagen hinzuweisen. |